

Verwalter der höheren Verwaltungsbehörde zu benennen; gleichzeitig ist die Approbation des Verwalters einzureichen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Abberufung des Verwalters verlangen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen.

#### IV. Durchführung

##### § 9

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, wie lange ein Apotheker in einer reichsdeutschen Apotheke tätig gewesen sein muß, um eine Apotheke als Pächter führen zu können. Die Frist kann für Großstadt-, Kleinstadt- und Landapotheken verschieden bemessen werden.

##### § 10

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Zeit, während der eine Verwaltung der Apotheke (§§ 2, 8) zugelassen ist, bis auf zwei Jahre verlängern. Sie kann auch zulassen, daß von einer Verpachtung abgesehen wird.

##### § 11

Bei Apotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwaltet werden, rechnet die im § 2 bestimmte Frist von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

##### § 12

Ist eine Apotheke bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verpachtet, so hat der Inhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde den Pächter zur Bestätigung zu benennen und den Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen, falls dies nicht schon nach bisherigem Landesrecht geschehen ist.

##### § 13

Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

**Frick**

#### **Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes.**

**Vom 13. Dezember 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird geändert wie folgt:

#### **I. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„In Gemeinden über 5 000 Einwohner sollen mit der Leitung der öffentlichen Schlachthäuser nur approbierte Tierärzte beauftragt werden; das gleiche gilt für Schlacht- und Viehhöfe, die einen einheitlichen Betrieb darstellen.“

#### **II. Im § 14 erhält Abs. 1 folgende Fassung:**

„Auf Wildbret und Federvieh, auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch sowie auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Gebrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Reichsminister des Innern dies anordnet.“

#### **III. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:**

##### „§ 25a

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.“

Berlin, den 13. Dezember 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

**Frick**

## 2. Die Anmerkung zu Tarifnr. 465 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Bei Verwendung von Seide, künstlicher Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Bahn) zum Besticken wird ein Zollzuschlag von 20 v. H. erhoben.

3. In der Anmerkung zu Tarifnr. 497 sind die Worte „werden zu den Zollsätzen der Nr. 496 mit einem Zuschlag von 3 *R.M.* verzollt“ zu ersetzen durch „werden nach Nr. 496 verzollt und unterliegen den um 3 *R.M.* erhöhten Zollsätzen dieser Nummer“.

## 4. Die Allgemeine Anmerkung II zum fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

II. Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Bahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 15 v. H. ....

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Wohltbat

### Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz vom 13. Dezember 1935 zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1447) muß es unter II. in der 6. Zeile statt „zum eigenen Gebrauch“ richtig heißen: „zum eigenen Verbrauch“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.